

10 AZR 560/16 - Vollstreckungsabwehrklage - Beschäftigungstitel - Unmöglichkeit

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil eines Arbeitsgerichts aus dem Jahr 2010. Danach hat die Klägerin den Beklagten „zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Direktor Delivery Communication & Media Solutions Deutschland und General Western Europe auf der Managerebene 3 zu beschäftigen“. Die Klägerin wendet ein, ihr sei die titulierte Beschäftigung des Beklagten unmöglich, weil der [Arbeitsplatz](#) aufgrund konzernübergreifender Veränderungen der Organisationsstruktur weggefallen sei. Eine andere Tätigkeit hat sie dem Beklagten nicht zugewiesen. Das [Arbeitsgericht](#) hat die Klage abgewiesen, das [Landesarbeitsgericht](#) hat ihr stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Selbst wenn die Beschäftigung des Beklagten infolge des Wegfalls des Arbeitsplatzes iSv. § [275 Abs. 1 BGB](#) unmöglich ist, kann die Klägerin mit dieser Einwendung im Verfahren nach § 767 [ZPO](#) jedenfalls wegen des aus § [242 BGB](#) abzuleitenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden sog. Dolo-agit-Einwands* nicht durchdringen. Durch die Nichtbeschäftigung des Beklagten verstößt die Klägerin gegen die Beschäftigungspflicht (§ [611 Abs. 1 BGB](#)). Fehlendes Verschulden hat sie nicht dargelegt (§ [280 Abs. 1 S. 2 BGB](#)). Sie muss dem Beklagten deshalb nach § [280 Abs. 1 S. 1 BGB](#) iVm. § [249 Abs. 1 BGB](#) eine andere vertragsgemäße Beschäftigung zuweisen. Dass ihr dies nicht möglich oder zuzumuten sei, hat die Klägerin nicht behauptet.

[Bundesarbeitsgericht](#)

Urteil vom 21. März 2018 - [10 AZR 560/16](#) - [BAG PM 17/2018](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht Düsseldorf](#)

Urteil vom 10. Juni 2016 - [10 Sa 614/15](#) -

*Danach verstößt gegen [Treu und Glauben](#), wer eine [Leistung](#) verlangt, die er sofort zurückgewähren muss („[dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est](#)“).